



ANTRAG

des Stadtrates vom 5. Juli 2012

Weisung-Nr. 92



Geschäfts-Nr. 162/2012

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Revision der Statuten des Spitals Uster

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 5. Juli 2012, gestützt Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Der Revision der Statuten des Spitals Uster gemäss Vorlage vom 9. Mai 2012 wird zugestimmt.
 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Statutenrevision	2
2.1	Vollkostendeckung (Gewinnverwendung oder Verlustdeckung).....	3
2.2	Investitionskosten (Rücklagen).....	3
2.3	Finanzierung (eigener Haushalt, Eigenkapital und Beteiligungen)	3
2.4	Marktöffnung und Handlungsspielraum (Kompetenzen).....	4
3	Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes	4
4	Empfehlung des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung des Spitals Uster.....	4
5	Schlusswort	4
6	Aktenverzeichnis.....	6

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2012 gelten neue Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Ein neues Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) wurde vom Kantonsrat mit 119 Ja zu 35 Nein verabschiedet, als dringlich erklärt und ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Wegen eines Referendums ist es am 17. Juni 2012 nachträglich und als Empfehlung vors Volk gekommen. Der Souverän hat den Entscheid des Kantonsrats aber geschützt und das neue Gesetz am 17. Juni 2012 mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen.

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Spital Uster hat der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2012 die Annahme der Statutenrevision beantragt.

Der Verwaltungsrat und die Delegierten der 17 Zweckverbandsgemeinden des Spitals Uster haben die Statutenrevision vom 9. Mai 2012 verabschiedet.

2 Statutenrevision

Seit diesem Jahr gelten neue Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Nun wirken nicht nur diese kantonalen Vorgaben auf das Spital Uster und seinen Zweckverband ein, auch nationale Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung und zur Leistungsabgeltung, die als Folge des revidierten Krankenversicherungsgesetzes eingeführt werden, machen die Revision der Statuten notwendig.

Es sind im Wesentlichen vier Herausforderungen, die auf das Spital Uster zukommen, denen es sich zu stellen hat und mit einigen wenigen aber adäquaten Anpassungen begegnen möchte:



2.1 Vollkostendeckung (Gewinnverwendung oder Verlustdeckung)

Die neue Gesetzgebung geht davon aus, dass die akut somatische Versorgung ihre Kosten selbst deckt. Der Staatsbeitrag wird nicht mehr als Defizit geäuft und ausgeglichen, sondern subjektbezogen für jeden Fall bezahlt. Jede Behandlung generiert also nicht nur eine Rechnung an die Versicherung, sondern auch eine solche an die öffentliche Hand; neu ausschliesslich an den Wohnortskanton der Patientin oder des Patienten. Akutspitäler sollten folglich ausgeglichene Betriebsrechnungen präsentieren und die Zweckverbandsgemeinden sind ausser Pflicht. Die Beiträge der Zweckverbandsgemeinden an das Spital Uster entfallen und damit ist ein Kostenverteilungsschlüssel obsolet. Anstelle treten Bestimmungen, wie und nach welchen Regeln das Spital Uster seine Gewinne zu verwenden hat oder allfällige Verluste zu decken sind. Die Verhältnisse innerhalb der Trägerschaft bleiben bestehen. (Siehe dazu Artikel 22, 29 und 33)

2.2 Investitionskosten (Rücklagen)

Bisher sind Investitionen der Listenspitäler, deren Anschaffungen und Bauten, von der öffentlichen Hand bezahlt worden. Künftig sind sie von der ordentlichen Betriebsrechnung zu tragen. Das bedeutet, dass sie neu in die Tarife und Preise einkalkuliert und anteilmässig mit jeder Behandlung verrechnet werden. Die Sonderkreditanträge, sowohl an den Kanton als auch an die Zweckverbandsgemeinden, gehören der Vergangenheit an. Es fliessen keine Investitionsbeiträge und damit auch keine Subventionen mehr. Das Spital Uster wird sich selbst refinanzieren, will heissen, seine Anlagen aktivieren, seine Mobilien und Immobilien im Rahmen üblicher Laufzeiten abschreiben und verzinsen. Es wird aber auch die mit jedem Fall erzielten zusätzlichen Einnahmen im genügenden Ausmass rückstellen oder Kapital für neuerliche Anschaffungen ansparen. Und selbstverständlich wird es zur Finanzierung von grösseren Investitionsvorhaben und manchmal auch zur Sicherung der Liquidität Fremdmittel aufnehmen. Dazu ist rechtliche Voraussetzung zu schaffen. (Siehe Artikel 29 bis 34)

2.3 Finanzierung (eigener Haushalt, Eigenkapital und Beteiligungen)

Die Ausführungen gemäss Abschnitt 1 und 2 hievon bedingen, dass das Spital Uster einen eigenen Haushalt führt. Die Delegiertenversammlung vom 9. November 2011 hat dies einstimmig beschlossen und den Zweckverband vordergründig legitimiert. Es bedarf dazu aber der ordentlichen Rechtsgrundlage beziehungsweise der Verankerung in den Statuten. So sind die Bilanzfähigkeit und die damit verbundene Eigenständigkeit und als logische Konsequenz auch die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse zu regeln. Der Restbuchwert der Anlagen des Spitals Uster wird momentan bewertet und ist mit dem Kanton Zürich immer noch in Diskussion. Er beläuft sich auf ca. 60 bis 70 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte davon ist von der Gesundheitsdirektion beansprucht. Sie besteht Kraft Spitalfinanzierungsgesetz und damaliger Subventionen darauf, dass ihr Anteil in ein Guthaben des Kantons umgewandelt wird. Anders präsentiert sich die Situation der 17 Zweckverbandsgemeinden. Sie sind im Gegensatz zum Kanton die Besitzerinnen und Trägerschaft des Spitals Uster. Ihr Anteil am Vermögen soll deshalb zu Beteiligungen gemacht werden. Denn der Betrieb braucht eine vernünftige Eigenkapitalquote, damit er auf überlebensfähiger Grundlage steht. Darüber hinaus stellen die Gemeinden mit ihrer Mitgliedschaft zum Zweckverband sicher, dass ihr lokales und regionales gesundheitspolitisches Interesse weiterhin gewahrt bleibt. Nur als Mitbesitzerinnen des Spitals Uster können sie die Ausrichtung des Betriebes beeinflussen und entscheiden, ob und in welcher Art und Weise das Spital Uster einen gemeinnützigen Beitrag zur Lebensqualität und zur Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung leistet. (Siehe Artikel 17, 29 bis 31 und 41)



2.4 Marktöffnung und Handlungsspielraum (Kompetenzen)

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Zweckverbandsgemeinden, sondern auch nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden kann, braucht es eine gewisse Flexibilität und einen stufengerechten Handlungsspielraum für die Delegiertenversammlung, den Verwaltungsrat und die Spitalleitung. Die Kompetenzen sind deshalb im geringfügigen Mass und so anzupassen, dass die finanziellen Beschlüsse nicht mehr unmittelbar oder wie bisher Beiträge der Gemeinden auslösen. Der Betrieb hat sich ja gemäss Abschnitt 2 hievordurch die Entgelte seiner Leistungen selbst zu tragen. Aber die demokratische Mitsprache um grundsätzliche strategische oder auch gewichtige operative Entscheide, die zum Erfolg des Unternehmens beitragen, soll gewahrt bleiben. Die Kompetenzregelungen sind entsprechend zu verstehen und auszugestalten. (Siehe Artikel 11, 16, 22, 24 und 25)

3 Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Spital Uster hat der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2012 die Annahme der Statutenrevision beantragt.

4 Empfehlung des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung des Spitals Uster

Der Verwaltungsrat und die Delegierten der 17 Zweckverbandsgemeinden des Spitals Uster haben die Statutenrevision verabschiedet und empfehlen den zuständigen Instanzen in den Gemeinden die Vorlage vom 9. Mai 2012 zur Annahme.

5 Schlusswort

Weitergehende Überlegungen zur Rechtsform des Spitals Uster sind zwar nicht ausgeschlossen, hätten aber mittel- bis langfristigen Charakter. Deshalb stehen sie kurzfristig nicht zur Diskussion. In einem ersten Schritt ist mit dieser Statutenrevision lediglich das Nötigste anzupassen, rasch möglichst Rechtssicherheit zu erstellen und für das Spital Uster ein Weg zu ebnen, der in eine hoffnungsvolle und vielversprechende Zukunft führt. Eine grundlegende Debatte um die Rechtsform kann für später vorbehalten bleiben.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Revision der Statuten des Zweckverbandes Spital Uster die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden.

Dübendorf, 5. Juli 2012

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber



GR Geschäft 162/2012

Antrag Nr. 92

Revision der Statuten des Zweckverbandes Spital Uster

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans-Felix Trachsler
Präsident

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Stefanie Huber
Präsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



6 Aktenverzeichnis

Revision der Statuten des Zweckverbandes Spital Uster

1. Weisung Nr. 92 vom 5. Juli 2012
2. Stadtratsbeschluss Nr. 12-223 vom 5. Juli 2012
3. Synopse der Statuten des Spital Uster vom 9. Mai 2012